# Entscheidung der Schiedskommission for dispute CAC-ADREU-004252

| | |
|---|---|
| Case number | **CAC-ADREU-004252** |
| Time of filing | **2007-02-15 12:35:20** |
| Domain names | **neopredisan.eu** |

## Case administrator

| | |
|---|---|
| Name | **Tomáš Paulík** |

## Complainant

| | |
|---|---|
| Organization / Name | **MENNO CHEMIE-Vertrieb GmbH, Eugen Nevermann** |

## Respondent

| | |
|---|---|
| Organization / Name | **EWABO Chemikalien GmbH Co. KG, Guido Beckmann** |

ANDERE RECHTLICHE VERFAHREN

Der Schiedskommission sind keine anderen anhängigen bezw. bereits entschiedenen Verfahren bekannt, die den streitigen Domainnamen neopredisan betreffen.

SACHLAGE

Die in Deutschland ansässige Beschwerdeführerin ist u.a. Inhaberin der Marke neopredisan, eingetragen in das Register des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) unter der Nummer 001008663. Die Beschwerdeführerin ist zudem exklusive Lizenznehmerin der beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 1153691 für die VENNO GmbH eingetragenen Marke Neopredisan.

A. BESCHWERDEFÜHRER

Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe den Domainnamen neopredisan spekulativ und missbräuchlich i.S.d. Art. 21 der VO (EG) 874/2004 und auch ohne ihre Zustimmung für sich registrieren lassen. Sie ist der Auffassung, der Domainname neopredisan kollidiere u.a. mit ihren Rechten aus der EU-Marke Neopredisan, da der Domainname mit der Marke identisch sei. Die Beschwerdegegnerin verfüge über keine eigenen Markenrechte an dem Zeichen neopredisan und es sei auch kein berechtigtes eigenes Interesse der Beschwerdegegnerin an der Nutzung des Domainnamens ersichtlich. Die Beschwerdegegnerin habe den Domainnamen nur registriert, um die Beschwerdeführerin in ihrer Geschäftstätigkeit zu beeinträchtigen.

Der Beschwerdeführer beantragt deshalb, den Domainnamen neopredisan von der Beschwerdegegnerin auf sich zu übertragen.

B. BESCHWERDEGEGNER

Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Widerruf des Domainnamens neopredisan anerkannt und auch gegen die Übertragung des Domainnamens neopredisan auf die Beschwerdeführerin keine Einwände erhoben.

WÜRDIGUNG UND BEFUNDE

WÜRDIGUNG UND BEFUNDE

Durch das Anerkenntnis der Beschwerdegegnerin kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 zum Widerruf des Domainnamens neopredisan hinreichend schlüssig dargelegt und anhand vorgelegter Dokumente bewiesen hat, da das Anerkenntnis der Beschwerdegegnerin als Verzicht auf den Domainnamen neopredisan zu werten ist. Das Schiedsgericht ist deshalb auch an einer streitigen Behandlung des Sachverhaltes gehindert, weil der Zweck des ADR-Verfahrens nicht darin besteht, eine Entscheidung über Rechtsfragen herbeizuführen, deren Erörterung nicht geboten ist, um dem Anspruch der Beschwerdeführerin gerecht zu werden (a.A. offensichtlich ADR-Verfahren Nr. 03991 - WESTFALENSTOFFE). Zeit und Kräfte des ADR-Schiedsgerichts dürfen von Beschwerdeführern und Beschwerdegegnern nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Durchsetzung eines Rechtsschutzanspruchs erforderlich ist.

Die Beschwerdegegnerin kann jedoch wirksam nur die gegen sie geltend gemachten Ansprüche anerkennen, soweit sie dispositionsbefugt ist. Dementsprechend kann das Anerkenntnis der Beschwerdegegnerin nicht als Grundlage der Übertragung des Domainnamens auf die Beschwerdeführerin dienen, da ansonsten ein Domainname unter Verletzung von Art. 4 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 an ein Unternehmen, das nicht seinen satzungsmässigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat, oder an eine Organisation, die nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen ist, bezw. an eine natürliche Person, die keinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft hat, übertragen werden könnte. Ein Schiedsspruch nur aufgrund des Anerkenntnisses kann also nicht ergehen, wenn der anerkannte Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine verbotene Rechtsfolge gerichtet ist. Gleiches gilt, wenn der anerkannte Anspruch im Widerspruch zum ordre public steht oder die anerkannte Rechtsfolge den guten Sitten zuwiderläuft.

In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 erfüllt, da sie in Deutschland ansässig ist, und keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, warum das Anerkenntnis der Beschwerdegegnerin unwirksam sein könnte, stehen keine Gründe dem von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Anspruch entgegen, den Domainnamen neopredisan gemäss Art. 22 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 auf die Beschwerdeführerin zu übertragen.

ENTSCHEIDUNG

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen heraus verfügt die Schiedskommission hiermit, dass

der Domainname NEOPREDISAN auf die Beschwerdeführerin übertragen wird.

## PANELISTS

| | |
|---|---|
| Name | **Dr. Lambert Grosskopf, LL.M.Eur.** |

DATUM DER ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION 2007-04-11

## Summary

EINE ENGLISCHSPRACHIGE KURZFASSUNG DIESER ENTSCHEIDUNG IST ALS ANLAGE 1 BEIGEFÜGT

1.
If a respondent acknowledges a claim, it is irrelevant whether a complainant has shown with sufficient conclusiveness that the conditions for revocation of a domain name as defined in Article 21 of Regulation (EC) No. 874/2004 have been met, or has proved with submitted documents that acknowledgement by a respondent is to be considered a waiver of the domain name in dispute. The Panel is also prevented from examining the facts of the case because it is not the purpose of the ADR procedure to bring about decisions on legal issues that do not require examination and discussion in order to do justice to a complainant's claim (different point of view: ADR case No. 03991 - WESTFALENSTOFFE). The time and energies of the ADR Panel may only be availed of by complainants and respondents to the extent that this is necessary in order to assert a legitimate interest in the protection of rights.

2.
However, a respondent can validly acknowledge the claims asserted against it only to the extent that it has dispositional

authority to do so. Accordingly, acknowledgement by a respondent cannot provide the basis for transferring a domain name to a complainant, since otherwise it would be possible to transfer a domain name, in contravention of Article 4 (2) b) of Regulation (EC) No. 733/2002, to an undertaking which does not have its registered office, its central administration or principal place of business within the Community, or to an organisation that is not established wihtin the Community, or to a natural person who is not resident within the Community. This means that a Panel decision cannot be made solely on the basis of an acknowledgement of rights if the acknowledged claim by a complainant has prohibited legal consequences. The same principle applies when the acknowledged claim contravenes the ordre public, or the acknowledged legal consequences are in conflict with good morals.